

Angaben zur Alpenkonvention:

Die Berücksichtigung der Protokolle der Alpenkonvention basiert auf dem Planungsleitfaden „Alpenkonvention“ der Abteilung 13 (September 2012). In nachfolgend angeführter Tabelle wurden für jene Bereich für welche eine vertiefende Umweltprüfung durchgeführt wurde, auf die relevanten Protokolle bzw. Umweltziele geprüft.

Proto- koll	Umweltziel	Plan/Programm entspricht dem Ziel			Begründung
		Ja	Nein	Keine Relevanz	
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	x			Die Änderung umfasst einen bisher als touristischen Vorrangstandort ausgewiesenen Bereich. Ein Abwägungsprozess über Standorte und mögliche Alternativen hat bereits stattgefunden. Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind durch eine geringe Bebauungsdichte und nachfolgende Planungsinstrumente (Bebauungsplan) geregelt. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
NL,RA	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotop, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	x			Der Änderungsbereich betrifft keine besonderen natürlichen und naturnahen Landschaftsstrukturelemente, Biotop, Ökosysteme und traditionelle Kulturlandschaften. etc. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).			x	Der Änderungsbereich kommt in keinem Schutzgebiet zu liegen. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen, die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).			x	Der Änderungsbereich umfasst keine Schon- und Ruhezonen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	x			Der Änderungsbereich kommt im Nahbereich von bestehenden Pistenflächen zu liegen. Dieser Bereich ist durch die bereits bestehende touristische Nutzung und durch bestehende Infrastrukturen (Aufstiegshilfen) geprägt und stellen die Grundflächen keine hochwertigen Flächen der Land-, Weide- und Forstwirtschaft dar. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).			x	Der Änderungsbereich kommt in keinem ökologisch und oder kulturell besonders wertvollem Gebiete zu liegen. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	x			Die Änderung umfasst einen bisher als touristischen Vorrangstandort ausgewiesenen Bereich. Ein Abwägungsprozess über Standorte und mögliche Alternativen hat bereits stattgefunden. Die Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs ist durch eine geringe Bebauungsdichte und nachfolgende Planungsinstrumente (Bebauungsplan) geregelt. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.

RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)			x	Die Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen ist durch eine geringe Bebauungsdichte und nachfolgende Planungsinstrumente (Bebauungsplan) geregelt. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).	x			Der Änderungsbereich umfasst eine touristische gewerbliche Funktion und keine Nutzung als Zweitwohnsitzgebiet. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der örtlichen Raumplanung für die Festlegung einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze ausgesprochen und diese auf bestehende Zweitwohnsitzgebiete Baulandkategorie Ferienwohngebiet) beschränkt. Diese Bereiche sollen zukünftig nicht weiter entwickelt werden. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).			x	Die Änderung orientiert sich an den bestehenden touristischen Infrastrukturen – unmittelbare Nahelage zur Skipiste. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
RA	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	x			Die Änderung umfasst einen bisher als touristischen Vorrangstandort ausgewiesenen Bereich. Ein Abwägungsprozess über Standorte und mögliche Alternativen hat bereits stattgefunden. Die Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs ist durch eine geringe Bebauungsdichte und nachfolgende Planungsinstrumente (Bebauungsplan) geregelt. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	x			Die Änderung umfasst einen bisher als touristischen Vorrangstandort ausgewiesenen Bereich. Ein Abwägungsprozess über Standorte und mögliche Alternativen hat bereits stattgefunden. Die Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs ist durch eine geringe Bebauungsdichte und nachfolgende Planungsinstrumente (Bebauungsplan) geregelt. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).			x	Die Änderung umfasst keine Moorflächen. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).			x	Die Änderung umfasst keine Moorflächen. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).			x	Die Änderung umfasst keine Waldflächen und Bereiche des „Bergwaldes“. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).			x	Die Änderung umfasst keinen Bau von Schigebieten und betrifft kein „labiles“ Gebiet. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-			x	Änderungsbereich kommt in keinem Schutzgebiet zu liegen. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.

Artikel 8 der Alpenkonvention – **Protokoll „Berglandwirtschaft“** – bezieht sich auf die Bereiche Raumplanung und Kulturlandschaft. Um den vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft Rechnung zu tragen und um insbesondere eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung im geg. Bereich weiterhin sicher zu stellen, erfolgten im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde die geg. Änderungen. Die Änderungen sind Grundlage für die weitere wirtschaftliche Existenz des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes, welcher einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft leistet bzw. stellen eine planmäßige Fortschreibung der bestehenden intensiv genutzten touristischen Strukturen nach einem Gesamtkonzept dar.

Von der höchst erfolgreichen touristischen Ausrichtung der Region „Dachstein Tauern“ sollen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Stadtgemeinde alle Gemeindeteile profitieren, dies auch im Hinblick auf eine ausgewogene ausgerichtete, touristische Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes. Dieser siedlungspolitischen Zielsetzung liegen die Bestimmungen des Tourismus-Protokolls der Alpenkonvention zugrunde. Demnach leistet eine ausgewogene touristische Entwicklung einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraumes.

Innovative Maßnahmen und eine Diversifizierung des Angebotes stehen dabei im Vordergrund. In den o.a Bestimmungen der Alpenkonvention ist angeführt, dass in Gebieten mit einer starken touristischen Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen anzustreben ist. Diese angestrebte Entwicklung trägt zur geordneten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Gemeinde und der Region bei.

Die Änderungen am „Fastenberg“ und „Seiter“ sind Grundlage sowohl für eine Intensivierung der touristischen Funktionen in bestehenden Siedlungsräumen als auch eine extensive touristische Nutzung im Sinne Artikel 6 (4) lit.b.) der Alpenkonvention (Tourismusprotokoll), tragen daher ebenso zur Wahrung einer ausgewogenen touristischen Nutzung und einer Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes des Gebiets bei und sind Grundlagen für weitere Erfüllungen der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft. Die Bestimmungen der relevanten Protokolle der Alpenkonvention werden im ausreichenden Maße berücksichtigt.